

Frohe Weihnachten



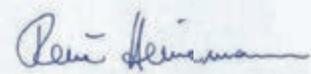
Wir möchten das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen all denen zu danken, die in dem zu Ende gehenden Jahr 2021 daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinden lebens- und liebenswert zu erhalten.

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest, vor allem Zeit für die Familie, aber auch Zeit neue Kraft zu schöpfen.

Für das Jahr 2022 wünschen wir Ihnen viel Gesundheit und Zufriedenheit in dieser nicht einfachen, für uns alle schwierigen Zeit.

Ihre Bürgermeister


Heiko Koch


René Heinemann

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Elxleben

**Erfüllende Gemeinde
für Witterda und OT Friedrichsdorf**

Kasse / Standesamt / Einwohnermeldeamt

Montag	geschlossen	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		von 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

Bauamt / Ordnungsamt / Kämmerei

Montag	geschlossen	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		von 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

Sprechtage der Verwaltung und Bürgermeister

Dienstag	von 13.00 - 18.00 Uhr
----------	-----------------------

Bürozeit in Witterda

Dienstag	von 16.00 - 18.00 Uhr
Bürgermeister	von 17.00 - 18.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Elxleben

Nummer	Name	
826-110	Frau Schönthal	Bürgeramt
826-112	Frau Heinemann	Bürgeramt
826-113	Frau Breithaupt	Ordnungsamt
826-114	Frau Pfeuffer	Standesamt / Liegenschaften
826-115	Herr Tischmacher	Kasse
826-116	Frau Fischer	Verwaltungsleiterin
826-117	Frau Heinz	Kämmerei
826-118	Frau Galle	Steuern Witterda
826-121	Frau Pfannmöller-Cimino	Bauamt
826-122	Fax	
826-123	Frau Braband	Einwohnermeldeamt
826-124	Frau Forbert	Kasse / Steuern Elxleben

Öffnungszeiten

der Gemeindeverwaltung Elxleben im Dezember 2021

Am Donnerstag dem 30.12.2021 sind alle Ämter von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.
Bargeld wird am 30.12.2021 nur bis 11.00 Uhr entgegen genommen.

Zwischen den Feiertagen wird zu den **Öffnungszeiten der Verwaltung** die Betreuung durch alle Ämter sicher gestellt.

**Koch
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachungen

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Witterda am 21. Oktober 2021 auf dem Saal des Gemeindehauses „Zum Goldenen Widder“

Beginn:	19.00 Uhr
Ende:	21.05 Uhr
Anwesend:	10 11 ab 19.10 Uhr
Gäste:	1

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung
über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2021
2. Beschlussfassung
über den Vertrag zur Kooperationsvereinbarung
3. Beschlussfassung
über den Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Verschiedenes

Der 1. Beigeordnete eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einladung der Sitzung wurden nicht erhoben.
Der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Zum 1. TOP:

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2021

Die Niederschrift wurde nach Änderungen mit 6 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt.

Zum 2. TOP:

Beschlussfassung über den Vertrag zur Kooperationsvereinbarung

Dieser TOP wurde im Haupt- und Finanzausschuss besprochen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.
Herr Koch erklärt den Grund für den Abschluss eines Kooperationsvertrages und die sich daraus ergebenden Vorteile für die Gemeinden. Er betont, dass immer Einstimmigkeit über die zu fassenden Beschlüsse notwendig ist. Für- und Gegenmeinungen wurden erörtert und diskutiert.

Beschluss - Nr. 58 - 14 - 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung, den Vertrag zur Kooperationsvereinbarung des Gemeindeverbundes Elxleben, Walschleben und Witterda mit Ortsteil Friedrichsdorf.

Anlage: Kooperationsvertrag
Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Gemeinderatsmitglieder: 12 + 1
davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 2
Stimmenthaltungen: 2

Zum 3. TOP:

Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Dieser TOP wurde im Haupt- und Finanzausschuss besprochen und die 1. Änderung des Flächen-nutzungsplanes dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.
Die Befangenheit der Gemeinderatsmitglieder zu diesem TOP wurde erklärt. Befangenheit bei Flächennutzungsplänen ist prinzipiell nicht gegeben, da es sich hierbei um ein unschädliches Gruppeninteresse handelt. Der Passus der Befangenheit wurde im Beschlussentwurf gestrichen.
Herr Koch erklärt den Hintergrund für den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Diskussionen:

Der Rechtsstreit des Regionalplanes MT 2011 richtet sich gegen den Teilplan Windenergie. Das Gebiet Walschberg ist bisher als Naturschutz ausgewiesen. Sollte der Regionalplan gerichtlich gekippt werden, besteht die Möglichkeit auf diesem Gebiet privilegierte Anlagen zu bauen.

Herr Koch erklärt, dass die Gemeinde die Planungshoheit behalten sollte. Dies wäre möglich, wenn dem Beschluss zur Änderung stattgegeben wird. Es wird dann zumindest eine aufschiebende Wirkung bis zu 4 Jahren erzielt, wo die Gemeinde sich positionieren kann.

Windkraftbetreiber können nach Aufhebung des Regionalplans Mittelthüringen, durch die Privilegierung, Baurecht in diesem Gebiet erhalten. Diese Baugenehmigungen erfolgen dann in der Regel, ohne großes Mitspracherecht der Gemeinde.

Mit dieser Beschlussfassung kann die Gemeinde auf ihrem Gebiet prüfen, ob es Flächen für Windenergie gibt. Dadurch wird der Gemeinde Zeit verschafft um für sich zu prüfen, ob und in wie weit und zu welchen Kriterien Windräder gebaut werden sollten.

Ohne diesen Beschluss hat die Gemeinde einen geringen oder keinen Verhandlungsspielraum mehr.

In der anschließend geführten Diskussion wurde mehrfach der Verdacht geäußert, dass es bei der vorgesehene Änderung des FNP's nur um eine Verhinderung der Errichtung von Windkraftanlagen gehen soll. Dem widersprach Herr Sturm und betonte, dass es dabei in keiner Weise um die Ablehnung von Windkraftanlagen geht, sondern um die Begleitung, Steuerung und Mitsprache bei der Planung und Errichtung solcher Anlagen.

Einige Gemeinderatsmitglieder möchten vor Beschlussfassung Informationen/Gespräche mit den Windbauern, um Sachkompetenz zu erlangen, dies hat bisher nicht stattgefunden.

Herr Dr. Göbel beantragt, die Beschlussfassung zu vertagen und zunächst eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung des Ortes zum Thema Windenergie durchzuführen. Hierfür sollte die schon geplante Einwohnerversammlung am 16. November 2021 genutzt werden. Zur Vorbereitung dieser Einwohnerversammlung und der weiteren Diskussion zum Aufstellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes sollten Vertreter des Windpark-Investors zuvor dem Gemeinderat ihr Projekt vorstellen. Ergänzend dazu sollen Erfahrungsberichte umliegender Gemeinden, die bereits Erfahrungen mit Windkraftanlagen haben, eingeholt werden.

Dem Antrag wird mit 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung stattgegeben.

Die Beschlussfassung wird vertagt.

Zum 4. TOP**Verschiedenes****4.1. Heimatverein**

Vom Heimatverein liegt ein Antrag auf Zuwendung zur Durchführung der Kirmes 2021 vor.

Beschluss - Nr.: 59 - 14 - 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung, dem Heimatverein Witterda e.V. einen Zuschuss in Höhe von

1.000,00 €

für die Durchführung der Kirmes, zu gewähren.

Unter der Haushalt-Stelle 3400,7180 ist die Ausgabe verfügbar. Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Gemeinderatsmitglieder: 12 + 1

davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

4.2. Bushaltestelle

Die Mitglieder des Gemeinderates erwarten die Mitteilung eines zeitnahen Termines zur Aufstellung des Bushaltestellenhäuschens.

Nachdem keine weiteren Fragen anstanden, schloss der Herr Sturm um 21.05 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und dankte den Gästen für ihr Kommen.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 16.11.2021.

Niederschrift der Gemeinde Elxleben**über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates im Schulungsraum der Feuerwehr - verhandelt am 04. Oktober 2021**

Normalzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13 + 1
anwesend: 10 + 1 Mitglieder

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Tagesordnung

1. Information des Bürgermeisters
2. Beschlussfassung über das Planverfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Gemeinde Elxleben; hier Aufstellungsbeschluss
3. Vorstellung des Hochwasserschutzkonzeptes Große Gera durch die Thüringer Landesgesellschaft, vertreten durch Herr Olbrich und Herr Möller
4. Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 19. Juli 2021
5. Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil vom 13. September 2021
6. Verschiedenes

Der Bürgermeister eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßte die Gemeinderatsmitglieder.

Die Einladung zur Sitzung wurde form- und fristgerecht unter Mitteilung der Tagesordnung allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Herr Koch stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Zum 1. TOP:**Information des Bürgermeisters****1.1. Vergabe der Baumaßnahme Park**

Das Bietergespräch wurde durchgeführt und in ca. 2 Wochen beginnen die Arbeiten. In diesem Jahr wird noch mit den Rodungsarbeiten begonnen und das defekte Spielgerät zur Reparatur abgebaut. Alle übrigen Spielgeräte bleiben stehen, bis die Baumaßnahme im Feb./März 2022 fortgesetzt wird.

1.2. Bauernmarkt hat stattgefunden.

Fazit: gut besucht unter Einhaltung der Hygieneregeln und der Besucherbeschränkung, Markttreibende und Händler waren zufrieden.

1.3. Abriss der alten Krippe -

die Ausschreibung erfolgte, die Submission findet am 09.11.21 statt, deshalb haben wir den Sitzungstermin verschoben.

Zum 2. TOP:

Beschlussfassung über das Planverfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Gemeinde Elxleben;
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss Nr. ..108 - 24. / .2021 vom 04. Oktober 2021**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Elxleben;****Planverfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Gemeinde Elxleben;****hier: Aufstellungsbeschluss**

gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich

1. Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

- a) Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Gemeinde Elxleben auf der Grundlage des § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich (alle Gemarkungsflächen der Gemeinde Elxleben) soll eingeleitet werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- b) Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: verbindlicher Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011).
Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Gemeinde Elxleben zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass zunächst folgende Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen sind: Erarbeitung des Planvorentwurfs mit Begründung.
- c) Mit der Ausarbeitung der Unterlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Elxleben soll das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen beauftragt werden.
- d) Der Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Gemeinde Elxleben ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB).

2. Beschlussbegründung

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Gemeinde Elxleben wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Elxleben gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet: Die im Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT) ausgewiesenen Windvorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig. In den Gemarkungsflächen der Gemeinde Elxleben ist bislang kein derartiges Windvorranggebiet ausgewiesen. Für den Fall des Wegfalls dieser im RP-MT ausgewiesenen Windvorranggebiete wäre die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB überall im Außenbereich privilegiert zulässig, wo die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt werden können. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde Elxleben ein eigenes Konzept zur Entwicklung und Konzentration raumbedeutsamer Windenergiestandorte auf der Grundlage eigener Erhebungen und Untersuchungen für ihr Gemeindegebiet zu erarbeiten (kommunale Planungshoheit; Artikel 28 Grundgesetz (GG)), um die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB nicht dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen, sondern einer städtebaulich geordneten Entwicklung und Umsetzung zuzuführen.

3. Abstimmungsergebnis

Dieser Beschluss wurde wie folgt gefasst:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14 + 1
abgegebene Ja-Stimmen:11
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderat, gemäß § 23 Abs. 5 der ThürKO: 13 + 1
abgegebene Nein-Stimmen:0
anwesende Mitglieder des Gemeinderates 10 + 1
Stimmenthaltungen:0

Bemerkung:

Nachfolgend namentlich aufgeführte Gemeinderatsmitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Elxleben waren aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wegen persönlicher Beteiligung / Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
.....keiner

Anlage zum Beschluss:

Übersichts- / Lageplan zum Gemeindegebiet der Gemeinde Elxleben

Zum 3.TOP

Vorstellung des Hochwasserschutzkonzeptes Große Gera durch die Thüringer Landesgesellschaft, vertreten durch Herr Olbrich und Herr Möller

Herr Möller erläutert an Hand von Kartenmaterial die überregionalen Ziele für ein Hochwasserschutzprogramm. Mit diesen Maßnahmen soll den Flüssen mehr Raum gegeben werden, um allen anliegenden Kommunen die gleiche Chancen zu bieten. Zukünftig muss mit mehr Hochwasserereignissen gerechnet werden. Das die Deiche 2013 gehalten haben verdanken wir allen Helfern und etwas Glück.
Konkret sollen die Deiche rückverlegt werden so nah wie möglich an die Bebauung, mit einer 3m Deichkrone, Norm und DIN gerecht.

Herr König fragte an:
Warum so nah am Dorf - besser wäre doch in die östliche Richtung.

Herr Voigtritter
Die gesamte Maßnahme ist ein Eingriff in die Natur und Landschaft, besser wäre den linken Damm zu öffnen. Was ist mit dem Sickerwasser, wenn der Damm durchweicht?
Für die Unterhaltung wurde nicht weiter getan.
Die Auslaufbereiche der Mahlgera sind keine Schutzfunktionen für das Dorf. Verzögert den Abfluss und somit bleibt das Grundwasser länger stehen, Elxleben weniger, Walschleben mehr. Das Prinzip hängt mit dem Stausee Straußfurt zusammen.

Wir sagen weg vom Dorf, wir verstehen nicht warum keiner auf uns hört.
Was wird mit den Flächen, warum werden die Bürger nicht informiert. Flurbereinigung oder Kauf - was passiert? Die Belange der Gemeinde mit einbeziehen. Wir sind nicht gegen den Hochwasserschutz, möchten aber unsere Bedenken, Hinweise und Anliegen in diesem Projekt wiederfinden.

Herr Müller
Es wird eine Unternehmensflurbereinigung durchgeführt.
Für das Verfahren ist es wichtig die Stellungnahme der Gemeinde - klar und deutlich mitzuteilen.

Herr Westhaus
Für die Landeigentümer und Bürger nicht ausreichend beantwortet, warum die Bahn zu Ungunsten des Ortes geschützt wird. Sie sagen wir können über den Damm fahren, wie hoch ist der Damm und welche Ausmaße hat die Deichkrone. Wir haben den Eindruck, sie nehmen unsere Bevölkerung nicht wahr.

Herr Bötticher
Habe an zwei Terminen beim Landesverwaltungsamt in Weimar persönlich teilgenommen. Das Landesverwaltungsamt hat vom Gemeinderat eine Stellungnahme mit Hinweisen erhalten. Leider ist keine Variante aus unseren Hinweisen in die Planung eingeflossen!
Warum in Richtung Ortslage den Damm absenken?
Hochwasserschutz ist wichtig, wir wollen auch dazu beitragen.

Herr Müller
Der Bahndamm wird nach den Aufzeichnungen überströmt bis hinüber zum großen Ried.

Herr Koch
Wir wollen alle den Hochwasserschutz, sind aber immer enttäuscht worden. Nach Jahren des Schweigens, setzen sie uns den gleichen Planstand wie 2013 vor.
Der Gera mehr Raum zu geben - gut - aber so nah an die Gemeinde?
Der Bau unseres ländlichen Weges und des Sickerprismas war 2015 war mit TLUG abgestimmt, wie können wir beides vereinen.

Herr Olbrich
Es wurden zwei Schöpfwerke vorgesehen.
Für die Gewässerunterhaltung ist ein Abschlagsbauwerk vorgesehen, dass bis auf 0 gedrosselt werden kann, d.h. wenn die Gera Hochwasser führt muss das Abschlagsbauwerk zur Mahlgera geschlossen werden. In die Mahlgera muss alles Wasser aus den Fahner Höhen aufgenommen und abgeführt werden. Deshalb muss die Mahlgera in der Planungen Berücksichtigung finden.
Die Zuflüsse wurden berechnet für ein 10 bis 20 HQ.

Herr Bötticher
Wurden diese Zuflüsse auch für die Mahlgera berechnet?

Herr Olbrich
Dargestellt sind diese nicht. Sie müssten ihre Einwände gelten machen
Die Stellungnahme und Begründung ihrerseits sind sehr wichtig.
Fazit - wir als Gemeinderatsmitglieder arbeiten eine Stellungnahme aus. Termin zur Abgabe ist der 06.12.2021.

Zum 4. TOP:

Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 19. Juli 2021

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 19. Juli 2021 wurde wie folgt genehmigt:
Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Zum 5. TOP:

Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil vom 13. September 2021

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 13. September 2021 wurde mit Änderungen wie folgt genehmigt:
Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 4

Zum 6. TOP:

Verschiedenes

6.1. Fußboden Seniorentreff

Die Untersuchung im Fußbodenbereich wurde beauftragt.

Herr König
Ländlicher Weg - was hat dies für einen Sinn?

Herr Koch
Der gesamte landwirtschaftliche Verkehr für die östliche Flur, führt durch die Gerhart-Hauptmann-Straße, dies ist eine Belastung für unsere Bürger.
Die Mahlgerabrücke wurde nach vorgegebenen Standards mit viel Geld saniert. Die Maschinen der Agrarbetriebe werden immer größer und passen teilweise nicht mehr über die Brücke. Um Schäden zu vermeiden ist eine Umfahrung notwendig.
Der Weg dient gleichzeitig der Erreichbarkeit der Hochwasser-schutzeinrichtungen im Gefahrenfall.

Herr Günther
Die Technik der Agrar wird immer größer und wir haben den Schaden?
Der Verkehr solle raus aus dem Ort, sehr gute Idee.

Herr Bötticher
Haben wir einen Nutzungsvertrag mit der Aula?
Herr Koch: Ja.

Herr Bötticher
Es wurde keine Vorschule in der Kindertagesstätte durchgeführt.
Bitte, um eine Stellungnahme.

Frau Mingerzahn
Parkplätze in der Karl-Marx-Straße?

Herr Koch
Die Arbeiten wurden beauftragt.

Herr Westhaus
Der ländliche Weg nach Witterda, sollten kontrolliert werden, die Gräben sind zu, wurden zum Teil umgeackert, Müll liegt herum. Die Abfahrt zum Geiersberg muss wieder hergestellt werden.
Die Gräben sind zu, diese müssen dringend gepflegt werden. Das Wasser kommt zu schnell an.
Elxleben und Witterda gemeinsam pflegen.

Herr Koch
Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) wird eine Gewässer-schau durchführen. Von Andisleben über Walsleben bis zu uns sollten die Maßnahmen zur Pflege im Gewässerentwicklungsplan eingestellt und Fördermittel beantragt werden.

Frau Ehrich-Füller
Die Aufstellung der Bänke entlang der Erfurter Straße ist toll - bitte ein Mehr davon.

Herr Koch dankte den Mitgliedern für die rege Diskussion und schloss um 21.30 Uhr den öffentlichen Teil die Sitzung.
Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2021.

Niederschrift der Gemeinde Elxleben

über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates im Schulungsraum der Feuerwehr - verhandelt am 08. November 2021

Normalzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13 + 1
anwesend: 7 + 1 Mitglieder

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.55 Uhr

Tagesordnung

Der Bürgermeister eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßte die Gemeinderatsmitglieder. Die Einladung zur Sitzung wurde form- und fristgerecht unter Mitteilung der Tagesordnung allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Herr Koch stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Besprechung der Stellungnahme der Gemeinde zum geplanten Hochwasserschutz
Termin der Einreichung der Stellungnahme ist der 06.12.2021.

Für die Beratung haben wir eine Stellungnahme vorbereitet mit Anregungen und Hinweisen, diese nehmen wir als Diskussionsgrundlage.

Herr Bötticher und Herr Voigtritter
Wichtig ist die Stellungnahme strukturiert durchzugehen.
Es wurde festgestellt, dass die Planung nicht stimmig ist. Schreibfehler müssen angemeldet werden.
Nur Fakten angeben nicht rosa schreiben.
Nachreichen geht nicht - wir müssen mitteilen wie wir das wollen!

Das Wehr zwischen Kühnhausen und Elxleben muss mit in den Handlungskriterien drinliegen.

Herr Koch
Das Wehr bleibt auf laut Abstimmung mit dem GUV.

Herr Klauke
Die Fischtreppe muss bei Hochwasser geschlossen werden. Es sind zwei Wehre.

Herr Seider
Der Bemessungsansatz ist falsch. Liegt ein Planungsfehler vor?
Weiterhin fehlen Handlungshinweise.

Herr Koch
Wir werden fachliche Details und Fakten hart Fordern.

Herr Voigtritter
Wir müssen auf Rechenfehler hinweisen. Berechnet ist immer nur ein HQ 100, was ist wenn mehr kommt. Revisionsraum wird benötigt.
Die erstellten Gutachten können wir nicht anzweifeln. Aber wie wirkt sich Maßnahme auf den Grundwasserspiegel aus?

Herr Koch
Fertige die Stellungnahme an und sende diese an die Gemeinderatsmitglieder zur Lesung.
Bitte Alle, um Hinweise, Ergänzungen oder andere Gedankengänge schnellstmöglich zurück, da eine Einarbeitung noch erfolgen kann.
Denn der Abgabetermin 06.12.2021 steht.

Herr Koch dankte den Mitgliedern für die rege Diskussion und schloss um 19.55 Uhr den öffentlichen Teil die Sitzung.
Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2021.

Niederschrift der Gemeinde Elxleben

über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates im Schulungsraum der Feuerwehr - verhandelt am 22. November 2021

Normalzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13 + 1
anwesend: 7 + 1 Mitglieder

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Tagesordnung

1. Information des Bürgermeisters
2. Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 04. Oktober 2021

3. Beschlussfassung über die Vergabe der Abbrucharbeiten in der Kindertagesstätte
4. Beschlussfassung über die Satzung zur die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elxleben
5. Beschlussfassung über die Gebührensatzung zur Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben
6. Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe zur Reparatur der Heizanlage in der Kindertagesstätte
7. Beschlussfassung über die Verwendung der festgesetzten Mittel des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (50.000 €)
8. Beschlussfassung über die Vergabe der Baumaßnahme - Umbau der Warmwasserversorgung in der Karl-Marx-Straße 10, 14, 17 und 20 in Elxleben
9. Information zur Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe zur Straßeninstandsetzung der Gerhart-Hauptmann-Straße - Beschluss-Nr.: 24-17-2021 am 08.11.2021 in der Haupt- und Finanzausschusssitzung
10. Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses-Nr.: 81-18-2021
 1. Änderung des B-Plan 7/94 „Vor dem Steinberg“
11. Beschlussfassung über den Beteiligungs- und Auslegungsbeschluss „7/94 Vor dem Steinberg“
12. Verschiedenes

Der Bürgermeister eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßte die Gemeinderatsmitglieder. Die Einladung zur Sitzung wurde form- und fristgerecht unter Mitteilung der Tagesordnung allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Herr Koch stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Er beantragt den 2. Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Die geänderte Tagesordnung wurde einstimmig von den Mitgliedern beschlossen.

Herr Ziegler

Habe heute erwartet, dass wir die Stellungnahme zum Hochwasserschutz durchgehen.

Herr Koch

Die Stellungnahme wird zusammengestellt und den Ratsmitgliedern versandt. Bitte, um Anmerkungen über das Wochenende zuarbeiten, so dass die Stellungnahme noch rechtzeitig bis 06.12.2021 versandt werden kann.

Zum 1. TOP:

Information des Bürgermeisters

1.1.

Ein wichtiges Thema außer Hochwasserschutz ist Coron - hier müssen die 47 Beschäftigten mit eingeschränkten Regelbetrieb, Home Office und anderen Einschränkung laut Allgemeinverfügung Leben.

Wir testen zurzeit 2 x wöchentlich und die ungeimpften Mitarbeiter täglich.

1.2.

Der Weihnachtsmarkt der Feuerwehr und die Seniorenweihnachtsfeier wurden abgesagt. Wir tragen uns mit den Gedanken, im nächsten Jahr eine Feier für die Senioren im Frühsommer zu veranstalten.

1.3.

Erfurter Seen war heute eine Sitzung um eine Zweckvereinbarung abzuschließen, diese wird erarbeitet und wird zur Diskussionsgrundlage gereicht. Sollten die Zweckvereinbarung beschlossen werden, können Fördermittelanträge gestellt werden.

1.4.

Die Gerhart-Hauptmann-Straße vor der Gemeinde wird in der nächsten Woche instandgesetzt.

1.5.

Telekom verlegt in einigen Straßen Glasphaserausbau bis in die Gebäude hinein.

1.6.

Der Kooperationsvertrag ist jetzt auch von Witterda unterzeichnet worden.

Zum 3. TOP:

Beschlussfassung über die Vergabe der Abbrucharbeiten in der Kindertagesstätte

Beschluss - Nr.: 110 - 25 - 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Vergabe der Abbrucharbeiten des ehemaligen Krippengebäudes in Bezug auf die Neubaumaßnahme Erweiterung Anbau Kita „Anne Frank“ Elxleben an das Unternehmen

ATP Abbruch und Recycling GmbH 99955 Bad Tennstedt

mit seinem Nebenangebot zu einem Gesamtbetrag von

61.225,50 EURO brutto zu vergeben.

Die Haushaltsmittel sind unter der Haushaltsstelle 4640.9501 für das Haushaltsjahr 2021 eingeplant.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,

gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO: 13 + 1

davon anwesend: 7 + 1

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Ein Gemeinderatsmitglied war aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Zum 4. TOP

Beschlussfassung über die Satzung zur die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elxleben

Beschluss - Nr.: 111 - 25 - 2021

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elxleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartenengesetz - ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils gültigen Fassung, des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (GVBl. S. 277, 281) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung am 22. November 2021 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Elxleben als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartenengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsvorschriften.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personenberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3**Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Elxleben ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4**Öffnungszeiten/Betreuungsumfang**

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von **06.30 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Eine Betreuung kann entweder in Form einer Halbtagsbetreuung (bis zu 5 Stunden) oder einer Ganztagsbetreuung (mehr als 5 Stunden) innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung nach Abs. 1 erfolgen.

Bei der Wahl der Halbtagsbetreuung, bietet der Träger die Einnahme der Mittagsmahlzeit in der Einrichtung auch für diese Kinder an, wenn es durch die Eltern gewünscht wird.

Der späteste Abholzeitpunkt für Kinder in der Halbtagsbetreuung ist unmittelbar nach Einnahme der Mittagsmahlzeit und vor Beginn der Mittagsruhe. Die uhrzeitliche Festlegung trifft die jeweilige Leiterin der Gruppe)

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertagesstätte Schließzeiten festgelegt werden. Die Schließzeiten werden rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Elternbrief in der Kindertagesstätte bekanntgegeben.

Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Brückentag nach Himmelfahrt jeden Jahres, bleibt die Kindertageseinrichtung immer geschlossen.

§ 5**Anmeldung und Aufnahme**

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung Elxleben erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertagesstätte nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertagesstätte nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung

und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertagesstätte vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 20 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeindeverwaltung Elxleben sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme beantragen.

(5) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Elxleben wieder gekündigt

(6) Die Betreuung in der Kindertagesstätte kann widerrufen werden, wenn das Kind eine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Elxleben in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6**Mitwirkungspflicht der Eltern**

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 4 Wochen.

(3) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Diese Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der

Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich, nach Möglichkeit bis 8:30 Uhr des ersten Abwesenheitstages, der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertagesstätte über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen sowie die Änderung von wichtigen Personendaten.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertagesstätte aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Beirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde Elxleben stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelungen des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindereinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühr

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Gemeindeverwaltung Elxleben mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindereinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

- a. Name und Anschrift der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten aller Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch, -datum und -dauer, gewöhnlicher Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b. Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag und die Verpflegungsgebühr

(1) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeindeverwaltung Elxleben nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Elxleben vom 24.11.2010 samt Änderungssatzungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: ..	14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,	
gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO:	13 + 1
davon anwesend:	7 + 1
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Zum 5. TOP:**Beschlussfassung über die Gebührensatzung zur Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben****Beschluss - Nr.: 112 - 25 - 2021****Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (Thür.KAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 418), in der jeweils gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 21 Abs.1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Elxleben, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung am 22. November 2021 folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Elxleben.

§ 2**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Elxleben erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als Elternbeiträge bezeichnet.

§ 3**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personenberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4**Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld**

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Elxleben wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5**Fälligkeit der Zahlung des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(3) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Elxleben zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

(5) Der Elternbeitrag wird gutgeschrieben, wenn das Kind die Kindertagesstätte, nachweislich durch ärztliches Attest oder Kurbescheinigung, über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht besuchen kann.

§ 6**Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühr**

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen 2,50 € pro Portion Mittagessen und 5,00 € für Vesper und Getränke pro Monat. Wird ein Kind weniger als 5 Stunden in der Einrichtung betreut, wird eine Gebühr von 1 € pro Monat für Getränke erhoben.

(2) Die Verpflegungsgebühren für Mittagessen werden monatlich nachträglich nach Anzahl tatsächlich verzehrter Portionen abgerechnet. Wird ein Kind nicht fristgemäß bis 8:30 Uhr des Abwesenheitstages abgemeldet, so ist das geplante Mittagessen für diesen Tag zu zahlen.

(3) Die Verpflegungsgebühren für Vesper und Getränke sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Elxleben zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Die Verpflegungsgebühr für Vesper und Getränke wird gutgeschrieben, wenn das Kind die Kindertagesstätte, nachweislich durch ärztliches Attest oder Kurbescheinigung, über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht besuchen kann.

§ 7**Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8**Höhe des Elternbeitrages**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach dem Alter des Kindes, der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht sowie dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XIII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung.

Kinder von 1 bis 3 Jahren	1. Kind	250,00 €
	2. Kind	240,00 €
Kinder von 3 bis Schuleintritt	1. Kind	160,00 €
	2. Kind	150,00 €
	3. Kind	140,00 €
	ab 4. Kind	130,00 €

(3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeindeverwaltung Elxleben nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Wird ein Kind nur halbtags betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren um die Hälfte.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt beim Eintritt in die Einrichtung sowie jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes durch die Gemeindeverwaltung Elxleben erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeindeverwaltung Elxleben unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben vom 27.11.2001 samt Änderungssatzungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO: 13 + 1
 davon anwesend: 7 + 1
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum 6. TOP:

Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe zur Reparatur der Heizanlage in der Kindertagesstätte

Beschluss - Nr. 113 - 25 - 2021

Die Mitglieder des Gemeinderates Elxleben beschließen in ihrer heutigen Sitzung eine überplanmäßige Ausgabe

Ausgabe ist:	Haushalt-	Haushalt-
	Stelle:	Jahr:
Xüpl	4640.5000	2021 VwH VmH
Betrag:	20.000,00 EURO	
	Objekt:	Kita Elxleben
	Maßnahme:	Reparatur Warmwasser und Fußbodenheizung

Berechnung der Gesamtausgabe:

Haushaltsansatz und Haushaltsreste für 2021	7.000,00 Euro
Bisher genehmigte Haushaltsüberschreitung	
Deckung bei:	0,00 Euro
Neu beantragte Haushaltsüberschreitung	
Deckung: 9000.0030	20.000,00 Euro
Voraussichtliche Gesamtausgabe	27.000,00 Euro

Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben (§ 58 ThürKO)

sachlich:
 Im Sommer 2021 wurde festgestellt, dass die Steuerung der Heizanlage in der Kita defekt ist und kein Warmwasser aufbereitet werden kann. Im Zuge dessen mussten 32 Verbrühschutzarmaturen gewechselt werden. Des Weiteren wurde bei der jährli-

chen Wartung der Fußbodenheizung in der Kita diverse defekte Bauteile festgestellt.

Um eine konstante Warmwasseraufbereitung sowie die Beheizung der Kita gewährleisten zu können, ist die Beauftragung der Reparaturarbeiten unabweisbar und nicht verschiebbar. Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO: 13 + 1
 davon anwesend: 7 + 1
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum 7. TOP:

Beschlussfassung über die Verwendung der festgesetzten Mittel des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (50.000 €)

Beschluss - Nr.: 114 - 25 - 2021

über die Verwendung festgesetzter Mittel des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, dass die Zuweisung gemäß des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden in Höhe von 50.000 € (nicht im Haushaltsplan veranschlagt) zur Deckung des Eigenmittelanteils Baumaßnahme Park in Anspruch genommen wird.

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO: 13 + 1
 davon anwesend: 7 + 1
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum 8. TOP:

Beschlussfassung über die Vergabe der Baumaßnahme - Umbau der Warmwasserversorgung in der Karl-Marx-Straße 10, 14, 17 und 20 in Elxleben

Beschluss - Nr.: 115 - 25 - 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die Vergabe bezüglich der Baumaßnahme:

Umbau der Warmwasserversorgung (4 Anlagen) Karl-Marx-Straße 10, 14, 17 und 20 in Elxleben an die Firma **Heizung und Sanitär Jens Nowak Osterlange 19**

99189 Elxleben zu einem Bruttogesamtpreis von **54.668,60 €** zu vergeben. Anlage: Vergabevermerk

Die Mittel für die Reparatur und dem Umbau der Warmwasserversorgung in den Objekten Karl-Marx-Straße 10, 14, 17 und 20 werden von dem Budget genommen was der Handwerksbau AG Thüringen, Wohnungsgesellschaft Weimar für solche Maßnahmen jährlich unter der Haushaltsstelle 8811.5000 zur Verfügung steht

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO: 13 + 1
 davon anwesend: 7 + 1
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum 9. TOP:

Information zur Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe zur Straßeninstandsetzung der Gerhart-Hauptmann-Straße - Beschluss-Nr.: 24-17-2021 am 08.11.2021 in der Haupt- und Finanzausschusssitzung

Beschluss - Nr.: 24 - 17 - 2021

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses Elxleben beschließen in ihrer heutigen Sitzung eine überplanmäßige Ausgabe:

Ausgabe ist:	Haushalt-	Haushalt-
	Stelle:	Jahr:
Xüpl apl	6300.9506	2021 VwH VmH
Betrag:		
8.500,00 EURO		
	Objekt:	Straßeninstandsetzung
	Maßnahme:	Gerhart-Hauptmann-Straße

Berechnung der Gesamtausgabe:

Haushaltsansatz und Haushaltsreste für 2021	15.000,00 Euro
Bisher genehmigte Haushaltsüberschreitung	
Deckung bei:	0,00 Euro
Neu beantragte Haushaltsüberschreitung	
Deckung: Entnahme aus der Rücklage	8.500,00 Euro
Voraussichtliche Gesamtausgabe	23.500,00 Euro

Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben (§ 58 ThürKO)

Die Baumaßnahme:

Straßeninstandsetzung Gerhart-Hauptmann-Straße wurde mit einem Haushaltsansatz von 15.000,00 € eingeplant. Die im Rahmenvertrag gebundene Firma Prüfer-Bau GmbH hat nachdem sie das Aufmaß zur Instandsetzung der Straße durchgeführt hat, ein Angebot in Höhe von 23.490,12 € abgeben. Der Zustand der Straße ist sehr marode, sodass die Mehrausgabe unabweisbar ist. Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl des Haupt- und Finanzausschusses:	5 + 1
davon anwesend:	4 + 1
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Zum 10. TOP:

Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses-Nr.: 81-18-2021

2. Änderung des B-Plan 7/94 „Vor dem Steinberg“

Beschluss - Nr.: 116 - 25 - 2021

über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses-Nr.: 81-18-2021 vom 26. März 2021

§ 1

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses - Nr.: 81-18-2021 vom 26.03.2021 zum Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „7/94 Vor dem Steinberg 1. Änderung“ der Gemeinde Elxleben im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „7/94 Vor dem Steinberg.1. Änderung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Begründung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Vor dem Steinberg, ist rechtlich nicht zulässig, da der im Jahr 1994 aufgestellte Bebauungsplan nur die Planreife, aber durch die fehlende öffentliche Bekanntmachung keine Rechtskraft erlangte. Aus diesem Grund sind textliche und inhaltliche Änderungen per Satzung nicht möglich.

Der Beschluss ist auf zu heben und in einem neuen Verfahren neu zu fassen.

§ 2

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates:	.. 14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO: 13 + 1
davon anwesend: 7 + 1
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Zum 11. TOP:

Beschlussfassung über den Beteiligungs- und Auslegungsbeschluss „7/94 Vor dem Steinberg“

Beschluss - Nr. 117 - 25 - 2021

Bebauungsplan „7/94 Vor dem Steinberg I“

1. Änderung, der Gemeinde Elxleben

Vorgang:

Der Bürgermeister Herr Koch begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt, er erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 15.03.2021 bei der die Änderung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen wurde. Der Billigungs- und Offenlagebeschluss nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wurde am 28.06.2021 gefasst und die Offenlage und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit von 30.07.2021 bis 03.09.2021.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und die entsprechenden Abwägungsempfehlungen liegen vor.

Während dieser Zeit der Offenlage im Zeitraum Juli bis September 2021 wurde nach der rechtlichen Prüfung und Abstimmung mit der Kommunalaufsicht erkannt, dass der „Altbebauungsplan“ Nr. 7/94“Vor dem Steinberg Teil 1“ (Aufstellungsbeschluss vom 21.12.1994) nicht rechtskräftig ist. Es liegt ausschließlich eine Genehmigung nach § 33 BauGB für den Bereich des Hochregallagers vor. Der Bebauungsplan in seinem gesamten Geltungsbereich wurde nicht zur Rechtskraft gebracht.

Bei dem im Entwurf vorliegenden B-Plan (1. Änderung des Bebauungsplanes - Vor dem Steinberg) handelt es sich somit um einen komplett neuen Plan, und eben nicht um die Fortführung des Verfahrens aus 1994, so dass für diesen komplett neuen Bebauungsplan das Aufstellungsverfahren ganz normal bzw. vollständig nach BauGB zu durchlaufen wäre. Im Ergebnis der Prüfungen gelangte man zu der Empfehlung den „alten Plan“ aus 1994, da dieser bislang noch nie zum Abschluss gebracht wurde, fortzuführen.

Das heißt, der planreife alte Plan muss nicht aufgehoben werden, sondern die neu geplante Flächenänderung von SO-Bodenrecycling zu SO-Photovoltaikanlage, ist als neuer Änderungsplan - allerdings in den Grenzen des 1994 aufgestellten Planes - fortzuführen. Es erfolgt eine Änderung des Gesamtplanes „7/94 Vor dem Steinberg Teil 1“, beginnend mit der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und in Verbindung mit § 3 (2) BauGB für den fortzuführenden Bebauungsplan 7/94 Vor dem Steinberg Teil 1 - Änderung Nr. 1“.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt zur 1. Änderung Bebauungsplan „7/94 Vor dem Steinberg Teil 1“ den jeweiligen Einzelbeschlüssen nach Prüfung und Abwägung zuzustimmen.

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans „7/94 Vor dem Steinberg - Änderung Nr. 1“ mit den o. g. beschlossenen Änderungen zu. Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro in den Bebauungs- und Grünordnungsplan einzuarbeiten.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, für den Bebauungs- und Grünordnungsplan die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: 14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO: 13 + 1
davon anwesend: 7 + 1
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Zum 12.TOP:

Verschiedenes

12.1. Dorferneuerungsbeirat

Wir haben uns viel Arbeit gemacht, Vorschläge, Ideen und Anregungen wurden in die Protokolle aufgenommen - leider nicht vom Architektenbüro eingearbeitet.

Laut Aussage vom Architektenbüro kennen sie die Protokolle nicht. Hat auf diese gewartet.

Vorsitzender oder Verwaltung verantwortlich?

Wir brauchen Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und dem Architektenbüro.

12.2. GUV

Können wir wieder austreten.

Grundstückseigentümer melden den Bruch der Bäume oder Büsche. Keine Reaktion durch den Verband. Nach Rückfragen kommt die Information, dies ist Gemeindegache.

Es muss geklärt werden wer für welchen Bereich zuständig ist.

GUV wurde seitens der Gemeinde informiert war auch da.

Rechtssichere Klärung erfolgt, wenn wir anhand von GEO Vision klären könne wer Eigentümer ist und daher wer zuständig ist GUV, Gemeinde oder privater Grundstückseigentümer.

12.3. RIS wann?

Ab 1.1.2022 - Infoveranstaltung über gesamten Gemeinderat oder die Fraktionen!?

12.4. Straßenleuchten und -löcher

Hinteranger zu 50% kein Licht.

Leider sind nicht nur die Leuchtstoffmittel auszutauschen es sind u.a. Vorschaltgeräte defekt

Herr Kästner unterstützt uns noch, aber wir brauchen dringend einen Elektriker für die Instandsetzungen unsere Gemeinde. Sind für jede Hilfe dankbar.

Löcher im Gehwegbereich und Dunkelheit gefährlich!

bei Stern vor der Tür - Thomas-Müntzer-Straße

Gerhart-Hauptmann-Straße - Ziegenfuss und andere mehr

Die in Verbindung mit dem Rahmenvertrag eingestellten HH-Mittel reichen nicht aus, um im ganzen Ort schadhafte Gehbahnen und Straßen zu sanieren. Stellen mit Gefährdungspotential werden vorrangig instand gesetzt. Über weitere Sanierungen entscheidet der Bauausschuss anhand der durchgeführten Ortsbegehungen.

Parkverbotschilder bei Röhn (Erfurter Straße) sind nicht mehr erkennbar!

12.5.

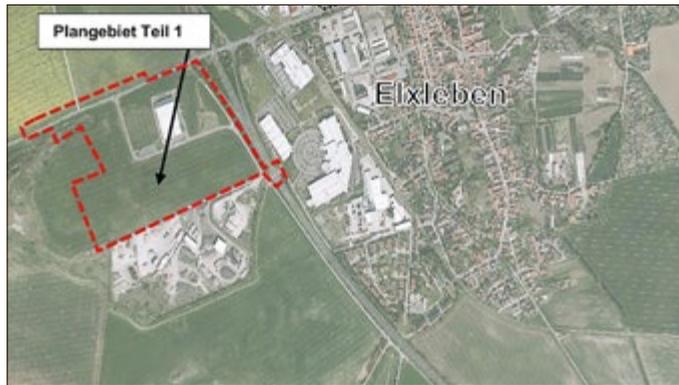
Herr Ziegler

Die Aktion der Feuerwehr mit den Nikolausstiefeln für die >Kinder im Ort findet er sehr gut!

Herr Koch dankte den Mitgliedern für die rege Diskussion und schloss um 20.40 Uhr den öffentlichen Teil die Sitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2021.

**Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Bebauungsplan „7/94 Vor dem Steinberg I“**



**Beschluss - und - Bekanntmachung
Bebauungsplan „7/94 Vor dem Steinberg I“
1. Änderung, der Gemeinde Elxleben**

Vorgang:

Der Bürgermeister Herr Koch begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt er erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 15.03.2021 bei der die Änderung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen wurde. Der Billigungs- und Offenlagebeschluss nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wurde am 28.06.2021 gefasst und die Offenlage und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit von 30.07.2021 bis 03.09.2021.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und die entsprechenden Abwägungsempfehlungen liegen vor.

Während dieser Zeit der Offenlage im Zeitraum Juli bis September 2021 wurde nach der rechtlichen Prüfung und Abstimmung mit der Kommunalaufsicht erkannt, dass der „Altbebauungsplan“ Nr. 7/94 „Vor dem Steinberg Teil 1“ (Aufstellungsbeschluss vom 21.12.1994) nicht rechtskräftig ist. Es liegt ausschließlich eine Genehmigung nach § 33 BauGB für den Bereich des Hochregallagers vor. Der Bebauungsplan in seinem gesamten Geltungsbereich wurde nicht zur Rechtskraft gebracht.

Bei dem im Entwurf vorliegenden B-Plan (1. Änderung des Bebauungsplanes - Vor dem Steinberg) handelt es sich somit um einen komplett neuen Plan, und eben nicht um die Fortführung des Verfahrens aus 1994, so dass für diesen komplett neuen Bebauungsplan das Aufstellungsverfahren ganz normal bzw. vollständig nach BauGB zu durchlaufen wäre. Im Ergebnis der Prüfungen gelangte man zu der Empfehlung den „alten Plan“ aus 1994, da dieser bislang noch nie zum Abschluss gebracht wurde, fortzuführen.

Das heißt, der planreife alte Plan muss nicht aufgehoben werden, sondern die neu geplante Flächenänderung von SO-Bodenrecycling zu SO-Photovoltaikanlage, ist als neuer Änderungsplan - allerdings in den Grenzen des 1994 aufgestellten Planes - fortzuführen.

Es erfolgt eine Änderung des Gesamtplanes „7/94 Vor dem Steinberg Teil 1“, beginnend mit der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und in Verbindung mit § 3 (2) BauGB für den fortzuführenden Bebauungsplan 7/94 Vor dem Steinberg Teil1 - Änderung Nr. 1“.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

- Der Gemeinderat beschließt zur 1. Änderung Bebauungsplan „7/94 Vor dem Steinberg Teil 1“ den jeweiligen Einzelbeschlüssen nach Prüfung und Abwägung zuzustimmen.
- Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans „7/94 Vor dem Steinberg - Änderung Nr. 1“ mit den o. g. beschlossenen Änderungen zu. Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro in den Bebauungsplan einzuarbeiten.
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, für den Bebauungsplan die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Elxleben, den 22.11.2021

**Koch
Bürgermeister**

Ausschreibung

Die Gemeinde Elxleben beabsichtigt im Zuge eines öffentlichen Bietverfahrens folgende Grundstücke in Elxleben, zum Höchstgebot zu veräußern.

Elxleben Flur 10, Flurstück 35/1	238,00 m²
Elxleben Flur 10, Flurstück 35/7	465,00 m²

Beide Grundstücke liegen im Bauplangebiet Wegelange. Eine Bebauung ist möglich und richtet sich nach den **textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „An der Wegelange“**

Beide Grundstücke werden nur **zusammen** verkauft.
Das Mindestgebot beträgt 150,00 € / m²

Auskünfte zum Grundstück erteilt das Liegenschaftsamt, zur Bebaubarkeit das Bauamt der Gemeinde Elxleben.

Angebote sind zu richten an

- Gemeinde Elxleben
- Liegenschaften
- „Angebot Grundstück Wegelange“
- Gerhart-Hauptmann-Str. 1
- 99189 Elxleben

Der Eröffnungstermin ist Freitag der **10.01.2022 um 10.00 Uhr**

Anlage zum Beschluss:

Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes vom 31.12.2021 bis einschließlich 04.02.2022 bei der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben, während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt.

Montag geschlossen
Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

Des Weiteren können die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Elxleben unter www.elxleben.de unter Aktuelles eingesehen werden.

Von der Umweltsprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme in elektronischer Form z.B. per Mail auf folgende Mailadresse: info@gemeinde-elxleben.de.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Gemeinderat Elxleben geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zur 1. Änderung Bebauungsplan 7/94 „Vor dem Steinberg“, Gemeinde Elxleben gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Geltungsbereich des Plangebietes:

BEBAUUNGSPLAN 7/94 "VOR DEM STEINBERG" ÄNDERUNG NR. 1 GEMEINDE ELXLEBEN. Includes map, Nutzungsstablonen, Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Zeichenerklärung, and Entwurf details.

Heiko Koch
Bürgermeister

Thüringer Tierseuchenkasse

Die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2022 zum Stichtag 03.01.2022 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTier-

GesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maultiere je Tier 4,20 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel
2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro
3. Schafe und Ziegen
3.1 Schafe bis 9 Monate je Tier 0,10 Euro

3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen

und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits errichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Öffentliche Bekanntgabe

Bekämpfung der Geflügelpest

Hier: Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Sömmerda folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird für alle Bestände mit gehaltenem Geflügel
 - a) in den folgenden Ortschaften in ausgewiesenen ornithologischen Risikogebieten:
 - Schallenburg
 - Straußfurt
 - Henschleben
 - Vehra
 - Werningshausen
 - Vogelsberg
 - Großbrennbach
 - Büchel
 - Gebesee
 - Ringleben
 - Walschleben
 - Elxleben
 - und
 - b) in folgenden Ortschaften in geflügeldichten Gebieten:
 - Ollendorf
 - Großmölsen
 - Bachstedt
 - Luthersborn
 - Straußfurt
 - Wundersleben
 - Kleinneuhausen
 - Großneuhausen
 - Ellersleben
 - Kleinbrennbach
 - Guthmannshausen

- Olbersleben
- Mannstedt

die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.

2. Alle Geflügelhalter im Landkreis Sömmerda, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Sömmerda anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

In Deutschland werden neuerlich seit Mitte Oktober 2021 HPAIV H5N1-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel (Stand 30.11.2021: über 250 HPAI H5-Fälle bei Wildvögeln; Quelle FLI) gemeldet. Es scheint sich ein ähnlicher Trend wie im letzten Jahr abzuzeichnen: HPAIV H5N1-infizierte Wasser- und Raubvögel an der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, in Mecklenburg-Vorpommern und in Niedersachsen scheinen den Beginn eines neuen überregionalen Geschehens darzustellen. Weiterhin lassen Funde von HPAIV H5 in gesammeltem Kot von Wasservögeln bzw. gesund erlegten Enten eine weite geografische Verbreitung des Virus auch in gesund erscheinenden Wasservögeln vermuten. Die Ergebnisse der genetischen Analyse scheinen die These zu bestätigen, dass dieses Virus in Nordwesteuropa und Skandinavien auch während des Sommers kursierte. Es handelt sich daher vermutlich nicht um einen Neueintrag aus Zentralasien.

Das HPAI H5N1-Virus hat bereits wieder zu Ausbrüchen in einem Tierpark im Landkreis Vorpommern-Greifswald und in verschiedenen kommerziellen Puten-, Hühner- und Wassergeflügelhaltungen, u. a. in Niedersachsen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern geführt. Auch in Thüringen wurde Anfang Dezember 2021 in zwei Beständen der Ausbruch der Geflügelpest durch das HPAIV H5N1 festgestellt. Die zeitlich-räumliche Interpretation des erneuten Aufflammens von HPAI H5N1 bei verendeten Wasser-, Limikolen- und Greifvögeln, gehaltenen Vögeln und Geflügel in Deutschland und die ersten Ergebnisse der phylogenetischen Untersuchung der isolierten Viren scheinen die These zu bestätigen, dass das Virus im europäischen (Ost- und Nordsee) Raum nach wie vor (vermutlich auch unerkannt) zirkuliert. Diese Einschätzung wird von Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln (Kleinholdungen) in anderen europäischen Ländern gestützt. Der herbstliche Wasservogelzug ist in vollem Gange und in den kommenden Wochen wird der Wildvogelbesatz in den bereits gut besetzten Rastgebieten noch etwas zunehmen. Die nordischen/arktischen Gänse und auch Entenvögel aus Skandinavien und dem Baltikum sind eingetroffen und können zur Verbreitung der zirkulierenden Viren beitragen. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen. Darüber hinaus lassen die derzeitigen HPAIV H5N1-Ausbrüche im westlichen Teil Russlands und Fälle bei Wildvögeln in der Nähe der Grenze zu Nordkasachstan vermuten, dass sich weitere Viren im Zusammenhang mit dem beginnenden Herbstzug von Wasservögeln in Analogie der vergangenen Epidemien außerdem und erneut nach Europa ausbreiten könnten. Daher wird gemäß Risikoeinschätzung des FLI (Stand 26.10.2021) das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Berücksichtigt werden müssen auch indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. (Quelle: Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland des FLI, Stand 26.10.2021)

Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für alle Geflügelhaltungen in Gebieten, in denen es nachweislich aufgrund ornithologischer Beobachtungen zu massiven Ansammlungen von Zugvögeln kommt und Hausgeflügelbestände in geflügeldichten eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, unbedingt geboten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVFG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Sömmerda zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) i.V.m. Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- HPAI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Die Festlegungen zur räumlichen Ausdehnung der Aufstallungsanordnung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erfolgt. In dieser Risikobewertung wurden die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder

brüten sowie weitere Tatsachen berücksichtigt, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind. Die Anordnung der Aufstallung erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänse, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögel), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Dies würde neben dem direkten Schaden auch einen ggf. tiefen Einschnitt in die derzeit aufgrund der SARS-COV-2-Pandemie bedingte, sich u.U. kurzfristig auch angespannt darstellende, Versorgungslage mit Grundnahrungsmitteln nach sich ziehen können. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern aufgrund eines Eintrages aus der Wildvogelpopulation unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Geflügel- oder Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den definierten Risikogebieten aufzustallen. Eine generelle Aufstallungspflicht in Thüringen ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht geboten.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N1-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Da nach momentanen Kenntnisstand der epidemiologischen Ermittlungen in Thüringen der Eintrag von H5N1 in den Mastgänsebestand im Landkreis Hildburghausen über Wildvögel wahrscheinlich und im Landkreis Altenburger Land nicht auszuschließen ist, ist davon auszugehen, dass das betreffende Virus auch in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug auch in Thüringen präsent ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von der zuständigen Behörde vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält („Geflügel i.S. des Artikel 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer

2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig. Die Ermächtigung für die zuständige Behörde, nationale Maßnahmen bezüglich der Registrierung anzuwenden ergibt sich aus Artikel 269 Absatz 1 d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429.

Zu Nr. 3

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 4 und 5

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von

dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda, schriftlich oder zur Niederschrift einhoben werden.

Der Widerspruch kann auch mittels DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetzes an die De-Mail Adresse: poststelle@lra-soemmerda.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

**Henning
Landrat**

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

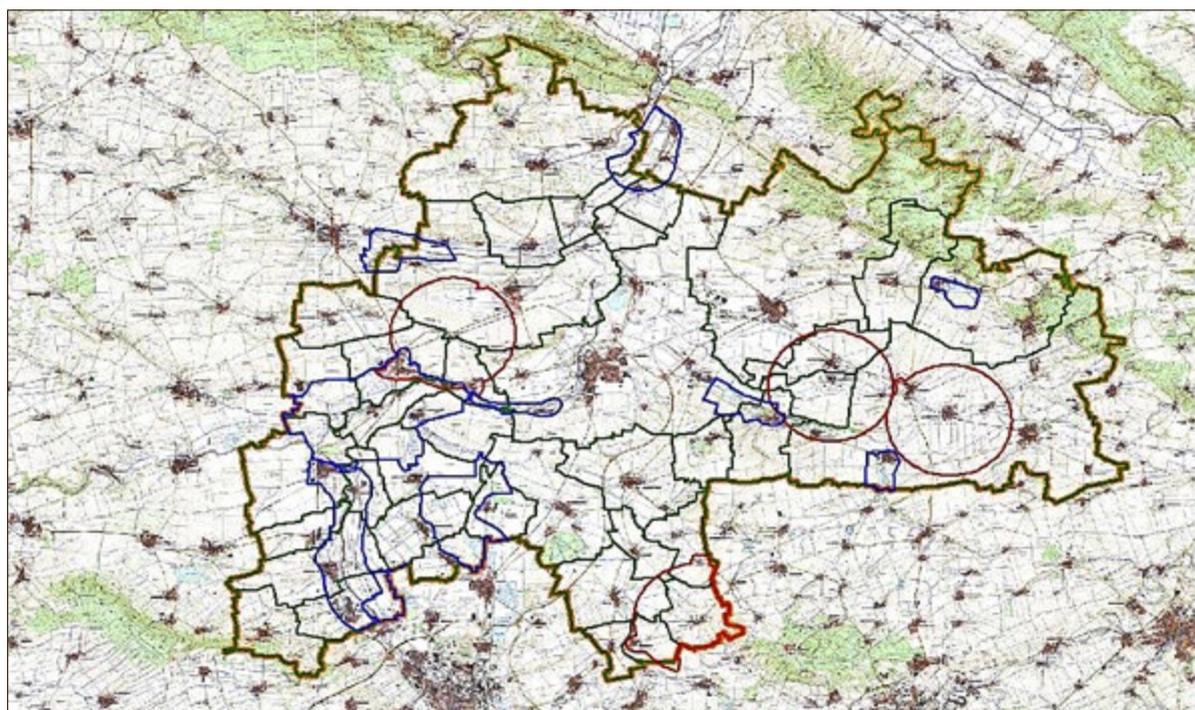
Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Die Verfügung kann auf der Homepage des Landratsamts Sömmerda, sowie im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, eingesehen werden.

Anlage:

Karte der ornithologischen Risikogebiete / geflügeldichten Gebiete



Legende: Rote Umrandung: geflügeldichte Regionen Blaue Umrandung: ornithologische Risikogebiete

Mitteilungen



Danke an unsere ehrenamtlichen Helfer

Auch in diesem Jahr hatten wir wieder großartige Unterstützung bei der Annahme von Laub, Grasmahd sowie Grünabschnitt in der Siloanlage in Elxleben. Die Herren **Dieter Köbis** und **Kurt Reinhardt** haben als ehrenamtliche Helfer die Gemeinde Elxleben an insgesamt 24 Einsatztagen tatkräftig unterstützt.

Hierfür ein *großes Dankeschön* und weiterhin gute Zusammenarbeit auch im Jahr 2022.

Des Weiteren bedanken wir uns bei der **Agrargesellschaft Elxleben** für die kostenfreie Nutzung des Silos.

**Pfannmüller-Cimino
Bauamt**

„World Cleanup Day“ in Witterda und Friedrichsdorf

Ergänzend zu dem bereits im Novemberheft des Amtsblattes erschienenen kurzen Bericht über die von der Freien Wählergruppe Witterda initiierte diesjährige Flurfege in der Gemarkung Witterda/Friedrichsdorf hier noch einige Impressionen von dieser Aktion am 18.9.2021.

Die Freie Wählergruppe Witterda bedankt sich auf diesem Wege nochmals bei allen Helfern und Unterstützern für ihr Engagement zur Sauberhaltung unserer Umgebung.



Aufruf an die Bürger von Elxleben

Liebe Bürger von Elxleben,



die Gemeindeverwaltung Elxleben braucht Ihre Unterstützung.

Derzeit erarbeiten wir ein gemeindliches Entwicklungskonzept.

In Zusammenarbeit mit dem Dorferneuerungsbeirat haben wir uns über die weitere Entwicklung des Ortes Gedanken gemacht.

Dabei sind verschiedene Ziele entstanden, die wir in der

nächsten Förderperiode der Dorferneuerung in Angriff nehmen wollen.

Ein großes Ziel ist es, einen Ort zu schaffen, der die Breite der Bevölkerung der Gemeinde Elxleben und ihrer umliegenden Orte in Form einer **multifunktionalen Veranstaltungshalle** zukünftig anbieten zu können.

Ob für Vereinsleben, Familienfeiern, Tagungen oder Ausstellungen, all das soll zukünftig in dieser Veranstaltungshalle möglich sein.

Nun sind wir auf der Suche nach einem passenden Namen, Logo oder auch Schriftzug für diese Veranstaltungshalle.

Hierzu bitten wir Sie, **bis zum 14.01.2022**, uns mit Ihren Ideen und kreativen Gedankengänge zu unterstützen.

Vielleicht ist es genau **Ihre Idee** die wir verwirklichen. Es wäre toll wenn Sie Ihre Ideen bei der Gemeindeverwaltung Elxleben einreichen könnten.

Ihre Gemeindeverwaltung Elxleben





Öffentliche Bekanntmachung an alle Abwasserkunden

(Ablebung Zählerstände-Abwasser)

Im Abwasserentsorgungsgebiet der Gemeinden Elxleben und Witterda dienen die vom zuständigen Trinkwasserversorger (Stadtwerke Erfurt) abgelesenen Trinkwasserzählerstände als Grundlage für die Abwassergebührenberechnung. Der jährliche Abrechnungsmodus der Gemeinden (01.01 - 31.12.) weicht dabei allerdings von dem rollenden unterjährigen Abrechnungsmodus der Stadtwerke Erfurt ab. Die Ablebung erfolgte bereits im Zeitraum Juni bis August des laufenden Jahres. Es sind dadurch im Abwasserbereich Hochrechnungen der übermittelten Zählerstände zum Jahresende erforderlich.

Zur Sicherung einer abnehmerfreundlichen und exakten Verbrauchsabrechnung kann auf Wunsch der tatsächliche Zählerstand zum Jahresende erfasst werden. In diesem Fall weicht jedoch die Abwassergebührenberechnung von der des Trinkwasserversorgers ab.

Wir möchten die betroffenen Bürger deshalb bitten, Ihren Zählerstand **zum Jahresende** selbst abzulesen und die folgenden Ablesedaten bis spätestens **05.01.2022** an die Gemeindeverwaltung Elxleben zu übersenden:

Auch die Zählerstände der angemeldeten Gartenwasserzähler sind uns bis zu diesem Zeitpunkt mitzuteilen, da sonst keine Verrechnung der Wassermenge vorgenommen werden kann.



*Den Bürgern unseres Ortes
wünschen wir ein friedliches
und erholsames Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr 2022.*



Kunden-Nr.:
.....

Grundstücksbezeichnung:
Eigentümer:
.....

Straße/Hs.-Nr.:
.....

PLZ/Ort:
.....

Ablesestand (ohne Kommastellen):
..... m3

Name/Vorname Ableser:
.....

Ablesedatum:
.....

Unterschrift Ableser:
.....

gez. Braband
Bauamt

Herzliches Dankeschön

Auch im Jahr 2021 konnten die Bürger der Gemeinde Witterda ihre Grünabfälle alle zwei Wochen Samstags, auf dem Bauhof der Gemeinde abgeben.

Dies war nur durch die enge Zusammenarbeit mit der Witterdaer Agrar und den **ehrenamtlichen** Helfern, Herr Peter Straßburg, Herr Siegfried Kahl, Herr Heiner Rauch und Herr Bernd Heumüller, welche die Grünabfälle annahmen, möglich.

Ein **herzliches Dankeschön** dafür, dass Sie sich wieder bereit erklärten die Gemeinde zu unterstützen. Es ist in der heutigen Zeit nicht selbstverständlich, sich ehrenamtlich zu engagieren.

Fleißige Helfer werden immer gesucht! Wer also Lust hat sich ehrenamtlich zu engagieren, der kann sich entweder bei der Gemeindeverwaltung oder einen der Männer melden. Wir freuen uns über jede helfende Hand.

René Heinemann
Bürgermeister

Entsorgungstermine

Gelbe Tonne:

Elxleben	07.01.2022
Friedrichsdorf	07.01.2022
Witterda	07.01.2022

Blaue Tonne:

Elxleben	03.01.2022
Friedrichsdorf	03.01.2022
Witterda	03.01.2022

Wir gratulieren

... in Elxleben

27.12.	Sternberg, Günter	75 Jahre
27.12.	Marx, Hannelore	70 Jahre
03.01.	Herrmann, Karin	80 Jahre
11.01.	Friede, Anneliese	85 Jahre
14.01.	Herrling, Wilfried	75 Jahre
15.01.	Schneider, Hans	70 Jahre
16.01.	Schindelasch, Hartmut	70 Jahre
17.01.	Seiring, Barbara	70 Jahre

... in Witterda

08.01.	Franke, Marietta	75 Jahre
17.01.	Picht, Sonja	90 Jahre



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden von Elxleben und Witterda



Gottesdienste

*Freue dich und sei fröhlich, du Tochter Zion!
Denn siehe, ich komme und will bei dir wohnen, spricht der HERR.*

Sach 2,14

Dezember 21

24.12. Heiliger Abend

15:30 Uhr	Gottesdienst	Elxleben
15:30 Uhr	Gottesdienst	Witterda
22:00 Uhr	Andacht	Elxleben

26.12. 2. Weihnachtstag

09:00 Uhr	Gottesdienst	Elxleben
-----------	--------------	----------

31.12. Silvester

15:00 Uhr	Andacht	Witterda
18:00 Uhr	Andacht	Elxleben

Jesu Christus spricht: Kommt und seht!

Joh 1,39

Januar 22

09.01. 1. So nach Epiphania

10:30 Uhr	Gottesdienst	Elxleben
-----------	--------------	----------

16.01. 2. So nach Epiphania

09:00 Uhr	Gottesdienst	Witterda
-----------	--------------	----------

Liebe Bürger von Elxleben und Witterda,

am Heiligen Abend werden wir die Gottesdienste um 15:30 Uhr in Elxleben und Witterda auf dem Kirchhof also draußen ohne Zugangsbeschränkung aber mit Maske und Abstand feiern. Für alle anderen Gottesdienste müssen wir die 3G Zugangsbeschränkung geltend machen. Wir hoffen, dass sich dies bis zum Heiligen Abend nicht ändern wird.

Eventuell neue Informationen entnehmen Sie bitte unsere Website pfarrbereich-elxleben.de oder den Schaukästen.

**Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünscht Ihnen
Pfarrer Olaf Meyer**

Katholischer Gottesdienst in „St. Martin“ Witterda

Freitag, den 24.12.2021 - Heilig Abend

16.00 Uhr	Kindergottesdienst mit Krippenspiel und Aussendung Friedenslicht
22.00 Uhr	Christmette

Samstag, den 25.12.2021 1. Weihnachtstag

10.30 Uhr	Festhochamt
-----------	-------------

Sonntag, den 26.12.2021 2. Weihnachtstag

10.30 Uhr	Hl. Messe
-----------	-----------

Montag, den 27.12.2021

10.30 Uhr	Hl. Messe
-----------	-----------

Mittwoch, den 29.12.2021

18.00 Uhr	Hl. Messe
-----------	-----------

Freitag, den 31.12.2021 Silvester

18.00 Uhr	Jahresschlussandacht
-----------	----------------------

Samstag, den 01.01.2022 Neujahr

10.30 Uhr	Hl. Messe
-----------	-----------

Sonntag, den 02.01.2022

10.30 Uhr	Hl. Messe
-----------	-----------

Mittwoch, den 05.01.2022

18.00 Uhr	Hl. Messe
-----------	-----------

Sonntag, den 09.01.2022

10.30 Uhr	Hl. Messe mit Aussendung der Sternsinger
	Am Samstag, dem 8. und Sonntag dem 9. Januar sind in unserer Gemeinde die Sternsinger unterwegs.

Mittwoch, den 12.01.2022

18.00 Uhr	Hl. Messe
-----------	-----------

Sonntag, den 16.01.2022

10.30 Uhr	Hl. Messe
-----------	-----------

Mittwoch, den 19.01.2022

18.00 Uhr	Hl. Messe
-----------	-----------

**Liebe Gemeindemitglieder, liebe Besucher
des alljährlichen Krippenspiel's in der
St. Martinskirche in Witterda,**



die Kinder und ich haben in diesem Jahr wieder ein Krippenspiel für Sie vorbereitet und hoffen, dass es dann auch tatsächlich am 24. Dezember um 16 Uhr stattfinden darf.

Außerdem wollen wir uns wie im letzten Jahr auch, das Friedenslicht aus Bethlehem in unsere Gemeinde holen und Ihnen dieses, als weihnachtliche Botschaft und Symbol des Friedens, mit auf den Weg geben.

Um die geltenden Coronabedingungen umsetzen zu können und die damit verbundenen Hygienevorschriften und Abstandsregelungen einzuhalten, werden ab dem 3. Advent wieder Listen in der Kirche ausliegen, in die Sie sich für die Besuche des Krippenspiel's, sowie der Christmette und den 1. Weihnachtsfeiertag eintragen- und damit anmelden können. Bitte beachten Sie, dass die Platzkapazitäten durch die Vorschriften sehr begrenzt sind.



Friedenslichter erhalten Sie gegen eine kleine Spende in der Kirche. Bitte denken Sie an eine Transportmöglichkeit, um das Licht sicher (und vor allem brennend) nach Hause zu bekommen! Bitte beachten Sie die Maskenpflicht und, dass auch bei uns die 3-G-Regel gilt!

Die Kinder und ich freuen uns auf Ihr Kommen und wünschen Ihnen bis dahin eine gesegnete Adventszeit!

**Anna-Maria Tschiche
Kirchortrat St Martin Witterda**



Vereine und Verbände

SV Witterda



Ein turbulentes Jahr neigt sich dem Ende, die Pandemie leider nicht. Diese wird uns sicherlich auch weit ins neue Jahr begleiten.

Für uns alle bedeutet dies sehr viel Mehraufwand, aber auch Verzicht, besonders im Miteinander.

Trotz aller widrigen Umstände wünscht der SV Witterda e.V. allen Mitgliedern, Sponsoren, Gönnern und Fans ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Witterda, im Dezember 2021

Der Vorstand des SV Witterda

Nikolausaktion in Witterda

Tatkräftige Unterstützung erhielt der Nikolaus am Sonntag den 05.12.2021 in Witterda. Die Freiwillige Feuerwehr fuhr mit einem geschmückten Einsatzwagen und Blaulicht durch das Dorf und verteilte an die Kinder Süßigkeiten. Einige Kinder konnten es bereits kaum erwarten und standen aufgeregt vor ihrem Haus.



Im Vorfeld hatten die Feuerwehrleute über 60 Stiefel gefüllt. Diese konnten die Kinder am Sonntag zuvor am Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Witterda abgeben. Kinder die am Straßenrand

während der Verteilung standen und keinen Stiefel abgegeben haben bekamen natürlich auch eine kleine Überraschung. Die vielen strahlenden Kinderaugen werden uns veranlassen auch in den kommenden Jahren die Aktion wieder durchzuführen.

Ein herzliches Dankeschön gilt auch Frau Schrot und dem EDEKA-Team.



SV Geratal Elxleben

Saalfelder Feengrottenpokal 2021

Beim diesjährigen Feengrottenpokal in Saalfeld konnte **Wolfgang Rauscher** in der Disziplin Luftgewehr Auflage (LG-A) in der offenen Klasse, also ohne Altersunterteilung, mit 313,0 Ringen und somit den 1. Platz, einen weiteren schönen Erfolg für sich verbuchen.

In der Disziplin 10m Luftpistole (LP) ebenfalls in der offenen Klasse konnte **Dr. Roland Berndt** mit 353 Ringen einen 3. Platz beisteuern.

Anton Albl
Pressewart SVGE

Witterdaer Carneval Club e.V.

Heilig Abend

*Wenn Ruhe einkehrt in den Straßen,
wenn alle Hektik wird ganz klein,
kehrt in den Tagen der Besinnung
Ruhe in die Herzen ein.*

*Wenn Menschen sich die Hände geben,
sich Ärger, Kummer, Leid verzeihen,
keimt ein kleines Fünkchen Glück auf,
Friede wird auf Erden sein.*

*Wenn Kinderaugen freudig strahlen,
im funkenhellen Kerzenschein,
tritt der Weihnachtslichterzauber
in der Menschen Häuser ein.*

@Elke Bräunling

Wir wünschen Ihnen allen ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest im Kreis Ihrer Lieben. Familie, Freunde und Gesundheit sind in diesen schwierigen Zeiten wichtiger denn je. Bleiben Sie schön gesund.

Einen guten Rutsch und alles Gute für das neue Jahr 2022 wünschen Ihnen das Prinzenpaar Victoria I. und Maximilian I. sowie die Mitglieder und der Vorstand des WCC e.V.



Wir wünschen euch allen ein wunderschönes Weihnachtsfest, ein paar Tage Gemütlichkeit mit viel Zeit zum Ausruhen und Genießen sowie zum Kräfte sammeln für ein gesundes neues hoffentlich besseres Jahr 2022.



Eure Elxleber Elche



Der Jugendpfleger informiert

Adventszeit in der Kinder- und Jugendtreffs

Mit großen Schritten neigt sich das Jahr dem Ende

Im Dezember ist besonders viel los in den Kinder- und Jugendtreff Elxleben, Witterda und Gebesee. Auch im eingeschränkten Regelbetrieb ist die Vorfreude auf das Weihnachtsfest ungetrübt und weihnachtliches Basteln in kleinen Gruppen möglich. Nur dürfen die Kinder und Jugendliche das Testergebnis von der Schule und die Maske nicht vergessen. Die Kinder und Jugendliche haben viele eigene Ideen und lassen ihrer Kreativität freien Lauf. Die selbstgemachte Seife und selbst gegessene Kerzen, Keramiken oder kreativ gestaltete Teelichthalter stehen in der Adventszeit hoch im Kurs.

Die Kinder und Jugendtreffs sind in den Weihnachtsferien vom 23.12.2021 bis zum 07.01.22 geschlossen.

Geöffnet werden die Kinder - und Jugendtreffs wieder am 10. Januar 2022 zu den gewohnten Zeiten:

Witterda:

Lange Straße 99,

Montag

13:00 - 17:30 Uhr

Elxleben:

Thomas-Müntzer-Straße 69,

Dienstag, Mittwoch

13:00 - 17:30 Uhr

Das Team von den Kinder- und Jugendtreffs bedankt sich bei allen Unterstützern und wünschen den Kindern und Jugendlichen sowie auch ihren Eltern, ein frohes Fest und ein gesundes neues Jahr!



Wissenswertes

Der „Lange Stein“ steht wieder!

Nachdem der „Lange Stein“, vermutlich von einem unachtsamen Autofahrer, umgefahren wurde steht er nun wieder an seinem alten Platz.

Herr Christian Sturm hatte den Kontakt mit dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege hergestellt und Herrn Frank Störzner als Kenner der zahlreichen Klein- und Flurdenkmale in Thüringen, einen Spezialisten für die Deutung und denkmalpflegerische Betreuung für Klein- und Flurdenkmäler zur Mitarbeit gewinnen können.

Durch die Gemeindearbeiter Herr Kachel und Herr Riede wurde der „Lange Stein“ wieder aufgestellt.





Impressum

Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda

Herausgeber: Gemeinden Elxleben und Witterda **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister der o. g. Gemeinden **Sitz der Verwaltung:** Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben Telefon: 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22 **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Geld von Auszeichnung für die Allgemeinheit

Zum 18. Mal ehrte die Sparkassenstiftung Sömmerda das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern. Gesucht wurden Personen, Gruppen, Vereine oder Initiativen, die sich in besonderer Weise im Landkreis Sömmerda bürgerschaftlich engagieren.

Aus den eingegangenen Vorschlägen wählte eine Jury fünf Preisträgerinnen und Preisträger aus. Zudem wurden drei Vereine mit einem Sonderpreis für ehrenamtliches Engagement während der Corona-Zeit ausgezeichnet. Insgesamt wurden Preisgelder in Höhe von 11.000 Euro vergeben.

Aufgrund der Corona-Lage musste die für den 3. Dezember geplante traditionelle Preisvergabe - wie bereits im vergangenen Jahr - abgesagt werden. Die Preise wurden jeweils vor Ort an die einzelnen Preisträgerinnen und Preisträger übergeben.

In der Kategorie „Lebenswerk“ wurden in diesem Jahr zwei Preisträger gewürdigt, die sich in herausragender Weise langjährig, stetig und intensiv für das Gemeinwohl engagiert haben. Einer von ihnen ist Heiner Rauch aus Witterda.

Bürgermeister René Heinemann begrüßte im Gemeindehaus „Zum Goldenen Widder“, wo die Verleihung des Bürgerpreises stattfand. In seiner Laudatio würdigte er das Engagement für den Männerchor ‚Cäcilia‘ - eine wichtige Stütze des Vereins- und Kulturlebens des Ortes. Als Sänger und als 1. Vorsitzender engagiert sich Heiner Rauch seit vielen Jahren. Auch als Organist zum sonntäglichen Got-

tesdienst spielt er - in der evangelischen wie in der katholischen Kirche.

Jenseits des Musikalischen ist Heiner Rauch mit weiteren ehrenamtlichen Helfern aktiv, um Grünabfälle aus dem Ort anzunehmen, damit sie einer geregelten Entsorgung zugeführt werden. Das trägt maßgeblich zum guten Ortsbild von Witterda und Friedrichsdorf bei.

„Bei diesen vielen ehrenamtlichen Aktivitäten lässt du es dir trotz deines Alters von 80 Jahren nicht nehmen, dich weiter umfänglich im Gemeindeleben einzubringen. Dem gebührt mein tiefster Respekt. Für kaum einen anderen trifft die Bezeichnung des Preises „für mich, für uns, für alle“ besser zu als für dich. Die Ehrung durch die Sparkassenstiftung ist höchst verdient und würdigt ein Leben voller Engagement und selbstlosem Einsatz für und mit der Gemeinde Witterda.“, formulierte Bürgermeister René Heilmann in seiner Laudatio.

Landrat Herr Harald Henning dankte persönlich für dieses Engagement und übergab die Urkunde und den Bürgerpreispokal. Dotiert ist der Ehrenpreis mit 1.250 Euro.

Von dem Geld möchte Heiner Rauch unter anderem Noten für Chor und Orgel beschaffen. Da auch in diesem Jahr keine Adventskonzerte stattfinden können, deren Erlös an bedürftige Kinder ging, wird er einen Teil des Geldes an diese spenden.

Autor: B. Köhler





Gemeinsam für den Schutz unserer lebenswerten Region

Wir – die Bürgerinitiativen „Gegenwind Fahner Höhe“ und „Gegenwind Walschberg/Geraaue“ – plädieren für einen sensiblen Umgang mit der Natur und echte ökologische Impulse, um die Herausforderungen der Energiewende zu meistern. Mensch und Tier in der sie umgebenden, schützenswerten Landschaft bedürfen eines respektvollen Miteinanders.

Mit den bereits mehreren tausend vielerorts gesammelten Unterschriften fühlen wir uns in dem Streben bestärkt, uns auch weiterhin gegen die Errichtung dieser aktuell höchsten Version von Windenergieanlagen zu positionieren.

Wir nutzten die Einwohnerversammlung am 16.11.2021 in Witterda, um unsere Gemeinde-VertreterInnen und den potentiellen Windpark-Projektierer davon in Kenntnis zu setzen und stellten uns der Diskussion (mehr Infos unter: www.elch-report.de).

Mit dem Bewusstsein, dass eine Energiewende nur erfolgen kann, wenn der Ausbau erneuerbarer Energien, Energieeinsparung und Energieeffizienz sinnvoll zusammenspielen, strebt die Bürgerinitiative für das kommende Jahr konkrete Projekte im Sinne der Umweltverträglichkeit und zum Erhalt der lebenswerten Region im engen Austausch mit den Kommunen an.

Wir informieren unter: www.gegenwind-fahner-hoehe.de

Wenn auch Sie dem Bau von Windenergieanlagen entlang der Fahner Höhe und der Orte der Geraaue kritisch gegenüberstehen, uns unterstützen oder mit uns in den offenen Dialog treten möchten, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Kontakt: Ulrike Söldner
Mail: sprecher@gegenwind-fahner-hoehe.de
Telefon: 036201-577579

 **Gegenwind**

Bürgerinitiativen Fahner Höhe und Geraaue

